

W a s s e r r e g l e m e n t

der

E I N W O H N E R G E M E I N D E   R O D E R S D O R F

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1987

Genehmigt vom Regierungsrat am 8. März 1988

I n h a l t :

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Leitungsnetz und Anlagen
- III. Wasserabgabe
- IV. Finanzielle Bestimmungen
- V. Strafbestimmungen
- VI. Tarifbestimmungen
- VII. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zuständigkeit § 1 Die öffentliche Wasserversorgung von Rodersdorf ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese gibt das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglementes ab.
- Die Anwendung dieses Reglementes ist Sache der Wasserkommission.
- Aufgabe § 2 Die Wasserversorgung liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche und gewerbliche Zwecke.
- Anlage § 3 Die Wasserversorgung der Gemeinde Rodersdorf ist Eigentum der Einwohnergemeinde und besteht aus: Quellfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, öffentlichem Leitungsnetz, Hydrantenanlagen, öffentlichen Brunnen, Brunnstuben und Wassermessern. Zur Wasserversorgung gehören ebenfalls die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 175 vom 21.1.85 genehmigten Schutzzonen.
- Organisation § 4 Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlage führt die Wasserkommission.  
Ihr ist der Brunnenmeister unterstellt.
- Die Wasserkommission ist ihrerseits dem Gemeinderat direkt unterstellt.
- Administration und Verwaltung ist Sache der Gemeindeverwaltung.  
Für Betrieb und Unterhalt ist der Brunnenmeister besorgt.
- Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.
- Aufgaben der Wasserkommission § 5 Die Wasserkommission berät und entscheidet in erster Instanz sämtliche Geschäfte der öffentlichen Wasserversorgung.

II. Leitungsnetz und Anlagen

- Bestandteile des Leitungsnetzes § 6 Das Wasserleitungsnetz umfasst:  
1. Öffentliches Leitungsnetz  
2. Private Hauszuleitungen  
3. Hausinstallationen.

- Aufgaben der Gemeinde § 7 Dem vorliegenden Reglement liegen als wesentlicher Bestandteil die Wasserleitungspläne zu Grunde. Die Gemeindeversammlung kann jederzeit Abänderungen und Erweiterungen im Wasserversorgungsnetz beschliessen.
- Die Gemeinde erstellt neue Hauptleitungen, ist besorgt um die diesbezüglich nötigen Grabarbeiten und übernimmt deren Kosten, sofern diese im Interesse der Oeffentlichkeit liegen. Die Lichtweite der Gemeindeführungen wird von der Wasserkommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach dem Generellen Wasserversorgungsprojekt.
- Gebäude ausserhalb oder in unerschlossener Bauzone Für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, kann die Gemeinde die Abgabe von Wasser bewilligen, sie übernimmt jedoch keine Kosten für die Zuleitung. Das gleiche gilt für Gebäude, die in der Bauzone errichtet werden, wenn dieses Gebiet noch nicht erschlossen ist. In diesem Falle kann die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt diese Zuleitung übernehmen, d.h. dann, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Sämtliche Leitungen müssen jedoch nach Angabe und Vorschrift der Gemeinde erstellt werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Baugesetzes und das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren.
- Gesuche für private Anlagen § 8 Jede Neuanlage, Erweiterung oder Aenderung einer Leitung, unterliegt der Genehmigung der Wasserkommission. Gesuch um Bezug von Wasser, bzw. Erstellung einer Anschlussleitung sind der Wasserkommission schriftlich einzureichen. Das Gesuch muss die vorgesehenen Wasserbezugseinrichtungen in einem Situations- und Grundrissplan im Massstab 1 : 100 enthalten.
- Die Wasserkommission bestimmt die Anschlussstelle an das Hauptnetz, die Rohrdimension und die Grabentiefe etc. Die Rohrdimension ist dem Verbrauchsbedarf anzupassen.
- Hauszuleitungen § 9
1. Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Haupt- oder Erschliessungsleitung bis und mit dem Wassermesser.
  2. Die Erstellungskosten gehen vollständig zu den Lasten des Bauherrn. Der Unterhalt, ausgenommen Wasserzähler, ist Sache des Eigentümers.

3. Hauszuleitungen dürfen nur von konzessionierten Installateuren erstellt werden. Es müssen korrosionsgeschützte Metall- oder Kunststoffrohre nach SVGW verwendet werden. Diese sind mind. 1,20 m zu überdecken (Frostsicherheit) und nach den einschlägigen Normen zu verlegen.

4. Die Wasserkommission hat das Recht, in der Hauszuleitung beim Anschluss an die Haupt- oder Erschliessungsleitung einen Schieber zu verlangen.

5. Die Zuleitungen in die Gebäude haben durch einen Keller oder einen Schacht zu führen und müssen zugänglich und frostsicher erstellt sein.

Sie sind mit einem Abstellhahnen vor dem Wassermesser und anschliessend an den Wassermesser mit einem Druckreduzierventil zu versehen. Eine Entleerungsmöglichkeit oder Leitungsabzweigung darf erst nach dem Wassermesser bestehen.

Abnahme der Hauszuleitung § 10 Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken dem Brunnenmeister zur Abnahme und Vermessung zu melden. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann die Wasserkommission das Aufdecken der Leitungen zur Vermessung auf Kosten des Hauseigentümers verlangen.

Durchleitungsrecht § 11 Die Liegenschaftsbesitzer haben das Verlegen von Wasserleitungen und Fernsteuerungskabeln auf ihrem Grundeigentum gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

Für das Verlegen von privaten Leitungen gelten §§ 103 ff des kantonalen Baugesetzes.

Hydranten § 12. 1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet entgeltlich die Kantonale Gebäudeversicherung. Müssen Hydranten infolge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde.

2. Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Wasserkommission nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden. Unberechtigtes Benützen von Hydranten wird verzeigt.

---

Kennzeichen	§ 13	Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebetafeln oder sonstigen Kennzeichen auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Wasseruhren	§ 14	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Wasseruhren werden von der Gemeinde gegen eine jährliche Miete geliefert und eingebaut. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Gebäudeeigentümer.</li><li>2. Die Wasseruhren sind so anzubringen, dass sie leicht und jederzeit zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Verstellungen derselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.</li></ol>
Aufhebung eines Anschlusses	§ 15	Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Wasserkommission die notwendigen Installationsänderungen zu Lasten des Verursachers.
Hausinstallationen	§ 15 a	Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen und dürfen nur von konzessionierten Installateuren vorgenommen werden.

### III. Wasserabgabe

Lieferungsbereich	§ 16	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Wasserabgabe erfolgt zu häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken. Jede Neuanlage und jede Änderung einer Haus- und Zuleitung darf erst nach Genehmigung der Wasserkommission und nur durch einen von ihr anerkannten Installateur erfolgen.</li><li>2. Für Bauten ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, können Auflagen gemacht, oder es kann in begründeten Fällen die Wasserabgabe verweigert werden.</li></ol>
Lieferpflicht	§ 17	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Wasser in ausreichender Menge und hygienischer Qualität ununterbrochen, gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz, zu liefern.</li></ol>

---

2. Die Wasserkommission ist verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren.
3. Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die Wasserkommission ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.

Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.

Versorgungs-  
engpass

- § 18 Die Gemeinde anerkennt keine Entschädigungspflicht, wenn der Wasserzufluss wegen Naturereignissen, Brandfällen, Reparaturen oder infolge Wassermangel zeitweilig reduziert oder unterbrochen werden muss. Für die Reduktion oder den Unterbruch ist die Wasserkommission zuständig. Beobachtungen von Schäden und Verunreinigungen an Anlagen der Wasserversorgung sind unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden.

Haftung

- § 19
1. Die Wasserkommission kann keine Gewährleistung übernehmen bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfes in besonderen Situationen. Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten.
  2. Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.
  3. Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Wasserunter-  
bruch oder  
Sperrung

- § 20 Die Wasserkommission ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren:
- a) bei technischer Notwendigkeit
  - b) bei Wassermangel oder in Notfällen
  - c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
  - d) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
  - e) bei unstatthaften Eingriffen in die Installation und Messeinrichtungen.

- Bauwasser-  
gesuch § 21 Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die  
Wasserkommission zu richten.  
Ein eingereichtes Baugesuch gilt ordentlicherweise  
ebenfalls als Bauwassergesuch.
- Wasserbezug  
ab Hydranten § 22 Für den Wasserbezug ab Hydranten ist beim Brunnenmeister  
eine Bewilligung einzuholen.  
Feuerwehr und Zivilschutz sind von dieser Pflicht  
ausgenommen.

#### IV. Finanzielle Bestimmungen

- Rechnungs-  
wesen § 23 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeinde-  
verwaltung besorgt.
- Anschluss-  
gebühr § 24 Zur Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten  
und der Wasserbeschaffung haben neue Anschlüsse  
nebst dem jährlichen reglementarischen Wasserzins  
eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der  
Anschlussgebühr basiert auf einem Prozentsatz der  
vollen Gebäudeversicherungssumme. Dieser Prozentsatz  
wird im Gemeindereglement über Erschliessungsbei-  
träge und Gebühren festgesetzt.  
Die Gebühr ist zu bezahlen bei direktem und indirektem  
Anschluss an die Hauptleitungen bzw. Anschlussleitungen.  
Der Betrag ist auch zu bezahlen für Bauten, deren  
Anschluss durch eine bereits bestehende Leitung  
erfolgt und für Umbauten. Für Neubauten ist die  
Anschlussgebühr im voraus in mutmasslicher Höhe  
durch den Bauherrn zu bezahlen. Die genaue Verrechnung  
erfolgt nach Erhalt der amtlichen Schätzung.  
  
Für Schwimmbäder und andere Bassins, die in der Gebäude-  
versicherung nicht enthalten sind, wird eine separate  
Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Inhalt im Gemeindereglement  
über Erschliessungsbeiträge und Gebühren festgelegt.
- Miete der  
Wasseruhren § 25 Die Wasseruhren werden von der Gemeinde geliefert.  
Die Jahresmiete für Normaluhren (25 mm) wird im  
Gemeindereglement über Erschliessungsbeiträge und  
Gebühren festgelegt. Für grössere Wasseruhren wird  
ein Mehrbetrag erhoben.  
  
Die Kosten für die Reparaturen an den Wasseruhren  
gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern der Defekt  
nicht auf Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit zurückzu-  
führen ist.

- Wasserzins § 26 Die Wasseruhren werden einmal jährlich abgelesen.  
Der Wasserzins richtet sich nach dem Wasserverbrauch, er wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen zahlbar.  
Die Festsetzung des Wasserzinses ist im Gemeinde-reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren geregelt.
- Defekte und ungenaue Wasseruhren § 27 1. Wird vom Brunnenmeister ein Defekt an einer Wasseruhr festgestellt, wird sie auf Kosten der Gemeinde revidiert.  
2. Wird die Richtigkeit der Angabe einer Wasseruhr vom Gebäudeeigentümer angezweifelt, so hat er das Recht, eine Kontrolle zu verlangen.  
Geht der Wassermesser richtig, hat der Gebäudeeigentümer die Kosten der Kontrolle zu tragen.  
Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle erwiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserzins aus zwei vorhergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.

#### V. Strafbestimmungen

- Strafbestimmungen § 28 Es ist untersagt:
1. Die Abgabe von Wasser durch Abonnenten an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Wasserkommission.
  2. Das Entnehmen von Wasser durch verborgene Hähnen, Leerlaufhähnen oder andere Oeffnungen.
  3. Das unbefugte Oeffnen von Hähnen, die auf Anordnung der Wasserkommission plombiert sind.
  4. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Reservoirs, sowie der ganzen Wassereinrichtung (Wasseruhr, Schieber, Hydranten etc.).
  5. Jede Neuerstellung, Reparatur oder Aenderung an Hähnen oder Leitungen, welche nicht den Anordnungen der Aufsichtsbehörde entspricht und für welche die nötige Bewilligung der Wasserkommission nicht vorliegt.
  6. Die Entnahme von Wasser an Hydranten ohne Bewilligung des Brunnenmeisters.
  7. Das Füllen von Wasserbassins von mehr als 5 m<sup>3</sup> Inhalt ohne vorherige Bewilligung des Brunnenmeisters.

Einschränkungsverfügungen § 29 Den durch die Wasserkommission oder den Gemeinderat in Zeiten der Wasserknappheit erlassenen Einschränkungsverfügungen ist strikte Folge zu leisten.

Bussen § 30 Die in den §§ 28 und 29 erwähnten Handlungen und Unterlassungen werden, sofern keine strengere Strafbestimmung zutrifft, nach Antrag des Gemeinderates durch den Friedensrichter mit Geldbussen bestraft.

Die Mitglieder der Wasserkommission und der Brunnenmeister sind verpflichtet, festgestellte Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat zu melden. Die ausgesprochenen Geldbussen fallen ganz der Wasserkasse zu.

Beschädigung von Anlagen § 31 Private oder Unternehmungen, welche im Bereich des Wasserleitungsnetzes Grabarbeiten oder Verbauungen vorzunehmen beabsichtigen, sind gehalten, vorher bei der Wasserkommission die nötigen Erkundigungen einzuholen. Wer aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen Wasserleitungen, Hydranten oder andere Anlagen beschädigt, hat nebst der Busse für alle Schäden aufzukommen.

#### VI. Tarifbestimmungen

§ 32 Die Anschlussgebühren und Tarife sind im Gemeinde-reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren festgelegt.

#### VII. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel § 33

1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Wasserkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Gegen Entscheide des Gemeinderates nach Ziffer 1 kann beim Bau-Departement und nach Ziffer 2 bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt ebenfalls je 10 Tage.

Inkrafttreten      § 34    Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren die Wasserversorgung betreffenden Reglemente und Beschlüsse.

---

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dez. 1987

Der Ammann  
Dr. Heinz Rüeegger

Die Gemeindeschreiberin  
Marlis Campana

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 713

vom 8. März 1988